

LAG Köln: Tariflohnerhöhungen auf eine als Besitzstand weitergezahlte Funktionszulage anrechenbar

TVöD; BAT Protokollnotiz Nr. 3 der Anlage 1 a) zum BAT Teil II „Angestellte im Schreibdienst“; BGB §§ 307 ff.

Es besteht kein Anspruch auf ungekürzte Fortzahlung der Funktionszulage im Schreibdienst nach dem Inkrafttreten des TVöD. (amtl. Leitsatz)

Ob eine tarifliche Entgelterhöhung auf eine übertarifliche Zulage angerechnet werden kann, hängt von der einzelvertraglichen Vereinbarung ab. Eine Anrechnung ist grundsätzlich möglich, wenn dem Beschäftigten nicht vertraglich ein selbständiger Entgeltbestandteil neben dem jeweiligen Tarifentgelt zugesagt worden ist. Ein ausdrücklicher Anrechnungsvorbehalt hält einer Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB stand. (red. Leitsatz)

LAG Köln, Urteil vom 17.04.2012 – 12 Sa 468/11 (ArbG Köln 10.02.2011 – 17 Ca 6855/10), BeckRS 2012, 70644

Sachverhalt

Die Parteien streiten über die Berechtigung der Beklagten, tarifliche Entgelterhöhungen auf die Schreibzulage anzurechnen. Die Klägerin war bei der Beklagten als Angestellte im Schreibdienst bereits vor Inkrafttreten des TVöD beschäftigt. Im Arbeitsvertrag wird auf den BAT und diesen ergänzende oder ändernde Tarifverträge Bezug genommen. Die Klägerin war in Vergütungsgruppe VII BAT eingruppiert und erhielt eine Funktionszulage in Höhe von 8% der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII gemäß der Protokollnotiz Nr. 3 der Anlage 1 a) zum BAT Teil II „Angestellte im Schreibdienst“. Das Arbeitsverhältnis richtet sich seit dessen Inkrafttreten nach dem TVöD, der keine entsprechende Zulage mehr vorsieht. Nach den Durchführungshinweisen des Bundesministeriums des Innern wurde sie jedoch als außertarifliche Zulage weitergezahlt, wobei bei Entgelterhöhungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf diese Besitzstandszulage angerechnet werde. Die Klägerin begehrte die ungekürzte Zahlung der Zulage.

Entscheidung

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln, das eine Fortzahlungspflicht der Beklagten festgestellt hatte, hat Erfolg. Das LAG sieht keinen Anspruch auf Fortzahlung der ungekürzten Zulage. Ein Anspruch ergibt sich nach dem LAG zunächst nicht aus dem TVöD, da dieser keine solche Zulage mehr vorsieht.

Zudem ergebe sich ein Anspruch auch nicht aus einer vorbehaltlosen ungekürzten Zahlung in den Vorjahren.

Grundsätzlich hänge es von der zugrundeliegenden Vergütungsabrede ab, ob eine tarifliche Entgelterhöhung individualvertraglich auf eine übertarifliche Vergütung angerechnet werden kann. Sofern dem Arbeitnehmer nicht vertraglich ein selbständiger Entgeltbestandteil neben dem jeweiligen Tarifentgelt zugesagt worden ist, sei die Anrechnung grundsätzlich möglich. Vorliegend habe die Beklagte durch die Durchführungshinweise zeitgleich mit der erteilten Gesamtzusage diese unter einen ausdrücklichen Anrechnungsvorbehalt gestellt. Hiervon sei die Klägerin auch in Kenntnis gesetzt worden. Ein derartiger ausdrücklicher Anrechnungsvorbehalt halte einer Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB stand, da die Gesamtgegenleistung des Arbeitgebers für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers sich durch eine Anrechnung nicht verringere. Deshalb sei die mit einer Anrechnung verbundene Veränderung der Zulagenhöhe dem Arbeitnehmer regelmäßig zumutbar (BAG, NZA 2011, 1289).

Da der Klägerin die Zulage nicht als selbständiger Entgeltbestandteil neben dem Tarifentgelt zugesagt wurde, wäre die Anrechnung auch ohne ausdrücklichen Anrechnungsvorbehalt zulässig. Insbesondere ergebe sich kein konkludentes Anrechnungsverbot aus dem Zweck der Zulage. Anders als in früheren Entscheidungen (LAG Köln 16.09.2009 – 3 Sa 721/09, BeckRS 2009, 73832) geht das LAG nunmehr mit dem BAG davon aus, dass es sich bei der Schreibzulage um eine Funktionszulage und nicht um eine Erschwerniszulage handelt, die der Anrechenbarkeit einer Tariflohnerhöhung entgegenstehe.

Praxishinweis

Das Urteil stellt klar, dass individualvertragliche Vereinbarungen zulässig sind, die eine Anrechenbarkeit von tariflichen Entgelterhöhungen auf außertarifliche Leistungen vorsehen. Damit sind insbesondere Besitzschutzregelungen wie vorliegend möglich, die es ermöglichen sollen, einerseits Beschäftigten nach Änderung der Tarifverträge frühere tarifliche Leistungen fortzuzahlen, andererseits dem Arbeitgeber aber die Möglichkeit der Abschmelzung dieses außertariflichen Anteils geben sollen. Erforderlich ist hierfür ein ausdrücklicher, den Beschäftigten bekannt gegebener Anrechnungsvorbehalt.

*RA, FAArbR Michael Geißler,
Ruge · Krömer, Hamburg*